

# Rechtsnatur des verwaltungsgerichtlichen Vergleichs

Dr. Florian Herbst  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
(Es wird die private Meinung wiedergegeben.)

# Untersuchungsgegenstand (1)

- Vergleich in dem beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren mit verfahrensbeendigender Wirkung
- Demgegenüber: Vereinigung der österreichischen RichterInnen und Richter und die Bundesvertretung RichterInnen und StaatsanwältInnen in der GÖD:  
„[Es] stellt sich die Problematik, dass die Verwaltungsgerichte für die Durchsetzung von angebotenen Vergleichsmöglichkeiten nicht zuständig sind, da entsprechende behördliche Verfahren noch offen sind. Zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduktion wird die Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleiches nach dem Vorbild des § 433 ZPO gefordert, der auch vollstreckbar sein soll.“

# Untersuchungsgegenstand (2)

- § 433 ZPO: prätorischer Vergleich, der der Klage vorangeht
- Forderung rechtswissenschaftlich dem Vergleich im  
Verwaltungsverfahren näher als dem Vergleich im  
verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Weiterer Untersuchungsgegenstand: Vergleich in dem beim  
Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren mit  
verfahrensbeendigender Wirkung

# Ausgangslage

- Geltung des Legalitätsprinzips
- Amtswegigkeitsprinzip
- Grundsatz der materiellen Wahrheit
- Allerdings: Phänomene der Streitbeilegung bekannt
- „Aushöhlung“ der Gesetzesbindung vermeiden

# Materiellrechtliche Deckung

- Doppelnatur des gerichtlichen Vergleichs: Prozesshandlung und materiellrechtlicher Vertrag
- Prozessvorschriften nicht ausschließliche Rechtsgrundlage
- Sündenfall: § 75 Abs. 3 ASGG („Rechtsstreitigkeiten können durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.“)
- Kompetenzrechtliche Schranken für das Verfahrensrecht
- Wenn im Materiengesetz → kein Grund, den Vergleich dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzubehalten

# Möglichkeit im Schlichtungsverfahren?

- Zivilrechtliche Ansprüche vor Behörde
- Ausgestaltung des Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte falls keine sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist